

Studienordnung für das Nebenfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz Vom 4. März 2003

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Inhalte des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienablaufplan

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 das Studium des Nebenfachs Sozial- und Wirtschaftsgeographie im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte befähigen, werden

vorausgesetzt, jedoch nicht überprüft. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Dabei entfallen auf das Grundstudium vier, auf das Hauptstudium fünf Semester. Das neunte Semester ist Prüfungssemester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Übungen (Ü),
3. Seminare: Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Projektseminare (PrS),
4. Geländepraktika (GP),
5. Exkursionsveranstaltungen (Exk) und
6. soweit möglich, Teilnahme an Forschungsvorhaben.

Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Geographie die erforderlichen (Fach-)Kenntnisse und die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit zu vermitteln. Dabei stehen folgende fachlichen Zielsetzungen im Vordergrund:

1. Fähigkeit zum Denken in räumlichen Kategorien,
2. Erfassung räumlicher Differenzierungen und Strukturen sowie räumlicher Systeme,
3. Erlernen wichtiger Arbeitsmethoden und –techniken der Geographie, Raumforschung und Raumplanung, auch in ihrer Anwendungsbezogenheit,
4. Fähigkeit, reale Raumsituationen zu analysieren und mit den unterschiedlichen regionalen Leitbildern zu konfrontieren bzw. empirisch zu überprüfen,
5. Verständnis für die unterschiedlichen regionalen Bedingungen, die räumlich differenzierten Lebensformen, Gesellschaftssysteme, Wertvorstellungen und Verhaltensweisen in allen Teilen der Erde, insbesondere in Europa, zu erwerben.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibungsmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie ist Aufgabe des Fachgebietes. Sie erfolgt durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Der Prüfungsausschuss bzw. das akademische Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Magisterzwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Nebenfaches Sozial- und Wirtschaftsgeographie umfasst 36 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 18 SWS auf das Grund- und 18 SWS auf das Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Inhalte des Studiums

Das Studium Sozial- und Wirtschaftsgeographie im Nebenfach an der Technischen Universität Chemnitz vermittelt Kenntnisse aus dem geographischen Teilgebiet der sogenannten „Anthropogeographie“. Kenntnisse aus dem Teilgebiet „Physische Geographie“ werden explizit nicht vermittelt. Das Nebenfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie setzt sich aus folgenden Schwerpunktbereichen zusammen:

1. Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie,
2. Regionale Geographie,
3. Angewandte Geographie/Raumplanung.

Diese drei Schwerpunktbereiche bauen inhaltlich aufeinander auf bzw. ergänzen sich gegenseitig und bilden keine voneinander getrennten Bereiche/Teilgebiete im Sinne des § 6 Abs. 4 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz. Im Grund- und Hauptstudium des Nebenfachs sind die Inhalte der einzelnen Schwerpunktbereiche ungefähr gleichgewichtig verteilt. Der Sonderbereich „Thematische Kartographie“ umfasst im Grundstudium 2 SWS.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach Sozial- und Wirtschaftsgeographie berechtigt zur Fortführung dieses Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen in § 9 genannten Schwerpunktbereichen zu belegen. Der zu belegende Gesamtumfang beträgt 18 SWS, wobei 16 SWS aus dem Pflichtbereich (Pf.), 2 SWS aus dem Wahlpflichtbereich (Wpf.) entstammen:

Veranstaltungen	Pf. (SWS)	Wpf. (SWS)
Vorlesungen (alle drei Schwerpunktbereiche)	6	
Proseminar (Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie)	2	
Übung (Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie)		2
		oder
Übung Regionale Geographie		2
		oder
Übung Angewandte Geographie/Raumplanung		2
Exkursionsveranstaltung, Methodenübung, Geländepraktikum (Angewandte Geographie/Raumplanung)	6	
Übung Thematische Kartographie	2	

Die Methodenübung im Umfang von 2 SWS dient der Vermittlung von empirischen Kenntnissen und geht dem Geländepraktikum voraus. Geländepraktikum (GP) und Exkursionsveranstaltung (Exk) bestehen jeweils aus vier Gelände- bzw. Exkursionstagen und einem Vor- und Nachbereitungssseminar. Das Geländepraktikum (GP) dient der praktischen Anwendung der erlernten Methoden. Die Exkursionsveranstaltung (Exk) hat die regionalgeographische Informationsvermittlung zum Ziel; beide Veranstaltungen umfassen 2 SWS. Organisation und Terminierung von Geländepraktikum und Exkursionsveranstaltung obliegen der jeweiligen Lehrperson. Hierbei können Gelände- bzw. Exkursionstage sowohl einzeln als auch zusammenhängend angeboten werden. In beiden Veranstaltungen sind von den Studierenden mindestens vier Gelände- bzw. Exkursionstage zu belegen, die jeweils durch ein Vor- und Nachbereitungssseminar ergänzt werden.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen in § 9 genannten Schwerpunktbereichen zu belegen. Der zu belegende Gesamtumfang beträgt 18 SWS, wobei 14 SWS aus dem Pflichtbereich (Pf.), 4 SWS aus dem Wahlpflichtbereich (Wpf.) entstammen:

Veranstaltungen	Pf. (SWS)	Wpf. (SWS)
Vorlesungen (alle drei Schwerpunktbereiche)	6	
Hauptseminar (Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie oder Regionale Geographie)	2	
Methodenübung, Geländepraktikum		

(Angewandte Geographie/Raumplanung)	4	
Projektseminar (Angewandte Geographie/Raumplanung)	2	
Spezialübung (Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie)		2
		oder
Spezialübung (Regionale Geographie)		2
		oder
Spezialübung (Angewandte Geographie/Raumplanung)		2

Zur Methodenübung und zum Geländepraktikum gelten dieselben Bestimmungen wie zu den entsprechenden Veranstaltungen im Grundstudium. Aus dem Wahlpflichtbereich sind zwei Spezialübungen (je 2 SWS) aus unterschiedlichen Schwerpunktbereichen (§ 9) auszuwählen.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie, die als Blockprüfung am Ende des Grundstudiums durchgeführt wird, sind:

1. ein Leistungsnachweis für ein Proseminar in Allgemeiner Sozial- und Wirtschaftsgeographie oder Regionaler Geographie,
2. ein Leistungsnachweis für eine Übung in Thematischer Kartographie,
3. Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem obligatorischen Praktikum zur Angewandten Geographie I (Geländepraktikum mit Methodenübung im Grundstudium).

(2) Die Ausstellung eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme und eine individuell erbrachte Leistung voraus. Die Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt der besuchten Veranstaltung. Leistungsnachweise können in Form von

1. Klausuren,
2. schriftlichen Hausarbeiten,
3. Referaten,
4. Protokollen

nach Entscheidung der zuständigen Lehrkraft erbracht werden.

(3) Leistungsnachweise werden benotet. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Noten können durch die Addition oder Subtraktion von 0,3 zu den Ziffern 1 bis 5 differenziert werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(4) Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung, bezogen auf das Nebenfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie, sind:

1. der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
2. ein Leistungsnachweis für ein Hauptseminar (Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie oder Regionale Geographie),
3. ein Leistungsnachweis für ein Projektseminar (Angewandte Geographie/Raumplanung),
4. Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem obligatorischen Praktikum zur Angewandten Geographie II (Geländepraktikum mit Methodenübung im Hauptstudium).

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 5.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums gemäß § 10 dieser Studienordnung und dem jeweiligen turnusmäßig wiederkehrenden Lehrangebot des Fachgebietes Geographie der Philosophischen Fakultät. Ein empfohlener Ablauf des Studiums in Sozial- und Wirtschaftsgeographie (Studienablaufplan) ist dieser Studienordnung als Anlage beigegeben. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und –form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Studienordnung gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 beantragt haben.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 9. Januar 2002 und 17. April 2002 und des Senats vom 22. Oktober 2002 und 14. Januar 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 28. November 2002, Az.: 3-7831-12/84-4.

Chemnitz, den 4. März 2003

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

Anlage: Studienablaufplan

Grundstudium (1. bis 4. Semester)

Vorzugsweise 1. oder 3. Semester:

Einführung in die Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie (V)	2 SWS
Einführung in die Angewandte Geographie/Raumplanung (V)	2 SWS
Übung aus dem Wahlpflichtbereich (Ü)	2 SWS
Exkursionsveranstaltung (Exk)	2 SWS

Vorzugsweise 2. oder 4. Semester

Einführung in die Regionale Geographie (V)	2 SWS
Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie (PS)	2 SWS
Thematische Kartographie (Ü)	2 SWS
Methodenübung (Ü)	2 SWS
Geländepraktikum (GP)	2 SWS

Die Reihenfolge des Besuchs der Veranstaltungen innerhalb des Grundstudiums ist beliebig und richtet sich u. a. nach dem Lehrangebot eines Semesters. Nur die Methodenübung sollte zeitlich dem Geländepraktikum vorausgehen.

Prüfungsvorleistungen:

ein Leistungsnachweis aus dem Proseminar in Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie

ein Leistungsnachweis aus der Übung Thematische Kartographie

Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem obligatorischen Praktikum zur Angewandten Geographie I (Geländepraktikum mit Methodenübung im Grundstudium)

Zwischenprüfung:

Mündlich: Sozial- und Wirtschaftsgeographie (Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie, Regionale und Angewandte Geographie/Raumplanung) mit Schwerpunktsetzung in Regionaler Geographie oder in Angewandter Geographie/Raumplanung
mindestens etwa 20, höchstens etwa 30 Minuten.

Hauptstudium (5. bis 9. Semester):

Vorzugsweise 5. oder 7. Semester:

Spezielle Aspekte der Allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeographie (V)	2 SWS
Spezielle Aspekte der Regionalen Geographie (V)	2 SWS
Hauptseminar (HS)	2 SWS
Projektseminar (PrS)	2 SWS

Vorzugsweise 6. oder 8. Semester:

Spezielle Aspekte der Angewandten Geographie/Raumplanung (V)	2 SWS
Methodenübung (Ü)	2 SWS
Geländepraktikum (GP)	2 SWS
1. Spezialübung aus dem Wahlpflichtbereich (Ü)	2 SWS
2. Spezialübung aus dem Wahlpflichtbereich (Ü)	2 SWS

9. Semester: Prüfungssemester

Die Reihenfolge des Besuchs der Veranstaltungen innerhalb des Hauptstudiums ist beliebig und richtet sich u. a. nach dem Lehrangebot eines Semesters. Nur die Methodenübung sollte zeitlich dem Geländepraktikum vorausgehen. Die beiden Spezialübungen müssen aus unterschiedlichen Schwerpunktbereichen (§ 9) stammen.

Prüfungsvorleistungen:

ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar in Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie oder in Regionaler Geographie

ein Leistungsnachweis aus einem Projektseminar in Angewandter Geographie/Raumplanung

Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem obligatorischen Praktikum zur Angewandten Geographie II (Geländepraktikum mit Methodenübung im Hauptstudium)

Magisterprüfung:

Schriftlich: Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie
eine Klausur, 240 Minuten.

Mündlich: Sozial- und Wirtschaftsgeographie (Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie, Regionale Geographie und Angewandte Geographie/Raumplanung) mit Schwerpunktsetzung in Regionaler Geographie oder in Angewandter Geographie/Raumplanung, mindestens etwa 20, höchstens etwa 30 Minuten.

Anlage 20

Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie Vom 4. März 2003

1. Fächerkombination

Das Nebenfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie kann mit allen für den Magisterstudiengang zugelassenen Fächern entsprechend der Magisterprüfungsordnung kombiniert werden.

2. Prüfungsvoraussetzungen (gemäß § 5 Abs. 1)

2.1 Magisterzwischenprüfung

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise bzw. Teilnahmebestätigungen erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis für ein Proseminar in Allgemeiner Sozial- und Wirtschaftsgeographie oder in Regionaler Geographie **sowie**
2. ein Leistungsnachweis für eine Übung in Thematischer Kartographie,
3. Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem obligatorischen Praktikum zur Angewandten Geographie I (Geländepraktikum mit Methodenübung im Grundstudium).

2.2 Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise bzw. Teilnahmebestätigungen erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis für ein Hauptseminar in Allgemeiner Sozial- und Wirtschaftsgeographie oder in Regionaler Geographie **sowie**
2. ein Leistungsnachweis für ein Projektseminar in Angewandter Geographie/Raumplanung,
3. Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem obligatorischen Praktikum zur Angewandten Geographie II (Geländepraktikum mit Methodenübung im Hauptstudium).

2.3 Art der Erlangung der Leistungsnachweise

2.3.1 Die Ausstellung eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme und eine individuell erbrachte Leistung voraus. Die Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt der besuchten Veranstaltung. Leistungsnachweise können in Form von

1. Klausuren,
2. schriftlichen Hausarbeiten,
3. Referaten,
4. Protokollen

nach Entscheidung der zuständigen Lehrkraft erbracht werden.

2.3.2 Leistungsnachweise werden benotet. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Noten können durch die Addition oder Subtraktion von 0,3 zu den Ziffern 1 bis 5 differenziert werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

2.3.3 Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

3. Prüfungen

3.1 Fristen und Termine

Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben. Prüfungsstoff sind die Studieninhalte der Regelstudienzeit. Durch die Prüfungen wird der Grad des Erreichens der Studienziele gemäß § 6 der Studienordnung festgestellt. Die Verständigung mit dem Prüfer über die Schwerpunktsetzung in den mündlichen Prüfungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Tag der mündlichen Prüfung. Bei Verstreichen der Frist ist der Prüfer nicht mehr an die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Kandidaten gebunden.

3.2 Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 und 18)

Die Zwischenprüfung wird als Blockprüfung am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie besteht im Nebenfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie aus:
einer mündlichen Prüfung von mindestens 20, höchstens 30 Minuten Dauer in der Sozial- und Wirtschaftsgeographie (Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie, Regionale Geographie und Angewandte Geographie/Raumplanung) mit inhaltlicher Schwerpunktsetzung in „Regionaler Geographie“ oder in „Angewandter Geographie/Raumplanung“ nach Wahl des Kandidaten. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 5 sind nicht vorgesehen.

3.3 Magisterprüfung (gemäß §§ 22 und 23)

Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie aus:

1. einer vierstündigen Klausur (240 Minuten) in „Allgemeiner Sozial- und Wirtschaftsgeographie“ mit regionalen Beispielen (schwerpunktmäßig aus dem europäischen Raum),
2. einer mündlichen Prüfung von mindestens 20, höchstens 30 Minuten Dauer in der Sozial- und Wirtschaftsgeographie (Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie, Regionale Geographie und Angewandte Geographie/Raumplanung) mit inhaltlicher Schwerpunktsetzung in „Regionaler Geographie“ oder „Angewandter Geographie/Raumplanung“ nach Wahl des Kandidaten.

4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 9. Januar 2002 und 17. April 2002 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Oktober 2002 und 14. Januar 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 28. November 2002, Az.: 3-7831-12/84-4.

Chemnitz, den 4. März 2003

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

